

Geschäftsverzeichnismrn. 6550 und 6613
Entscheid Nr. 39/2018 vom 29. März 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2016 über die Einführung eines Fachs Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung im Grundschulunterricht sowie die Aufrechterhaltung der alternativen pädagogischen Betreuung im Sekundarunterricht, erhoben von Sultana Kouhmane und anderen und von Axel De Backer und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot, gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) In der Rechtssache Nr. 6550

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. November 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. November 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 23, 24, 26, 29, 31 und 34 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2016 über die Einführung eines Fachs Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung im Grundschulunterricht sowie die Aufrechterhaltung der alternativen pädagogischen Betreuung im Sekundarunterricht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 2016): Sultana Kouhmane, Valérie Thiry, Karine Devooght, Samira Mounsajim, Isabelle Jouveneau, Sylvianne Debaker, Marie Empeigne, Maryam Azzouz, Eleftheria Draguioti, Samira El Amrani, Faouzia En-Nafia, Younes Taibi, Jamal Eddine Kamli, Fatima Karali, Khadija Ben Sliman, Fatiha Chentouf, Claire Mean, Ekram El Kabir, Latifa Ouahabi, Faiza Amoutache, Jamila El Hadji, Anne Paye, Toufik M'Ahmed, Sylvie Luc, Marjana Mandi, Bochra Chaouch, Matthieu Faure, Danièle Manouvrier, Pascale Debaty, Saïd Abkar, Yosra Benkahia, Béatrice Moniot, Jonathan Lima-Brito, Marie-Arlette Vandecasteele, Samira Azmani, Assunta Del Tuffo, Francine Kaniki Bouguini, Arielle Deloose, Gianni Inglese-Compe, Saloua El Haddaoui, Ammar Kharoubi, Rafika Sahli und Sabrina Lamkin, unterstützt und vertreten durch RA F. Krenc, in Brüssel zugelassen.

b) In der Rechtssache Nr. 6613

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Februar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Februar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 23, 24, 29 und 34 des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2016: Axel De Backer, Saïd Andouh, Nathalie Peterfalvi, Habbachich Abd-Nasseur, Mostapha Hajui, Paraskévi Giotis, Nehama Uzan und die VoG « Collectif des profs de morale », unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen.

Am 16. Februar 2017 haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. März 2017 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Gerichtshof die Rechtssachen Nrn. 6550 und 6613 verbunden.

In den Verbundenen Rechtssachen

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin J. Sautois und RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. September 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Oktober 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 18. Oktober 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf den Kontext und den Gegenstand des angefochtenen Dekrets

B.1.1. Die Französische Gemeinschaft hat durch Dekret vom 22. Oktober 2015 « über die Organisation eines Unterrichts in und einer Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung » Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 « zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen » ergänzt und das Dekret vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen » geändert, um die Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung in den Pflichtunterricht aufzunehmen. In dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen, in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten offiziellen Unterrichtswesen und in dem von der Französischen Gemeinschaft subventionierten freien nichtkonfessionellen Unterrichtswesen handelt es sich um einen neuen Unterricht, der anstelle von einer der zwei Unterrichtsstunden in nichtkonfessioneller Sittenlehre oder Religion oder – für die von diesem Unterricht befreiten Schüler – für zwei Unterrichtsstunden pro Woche erteilt wird.

B.1.2. Ziel der Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung ist der Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen im Zusammenhang mit der philosophischen und ethischen Erziehung, der Erziehung zur Funktionsweise der Demokratie sowie der Erziehung zum Wohlbefinden (Artikel 60bis § 3 des vorgenannten Dekrets vom 24. Juli 1997). Zur Verwirklichung dieses Ziels legt der Rahmenplan über die Schlüsselkompetenzen für die Grundschule und die erste Stufe des Sekundarunterrichts vier voneinander abhängige Kapitel fest: « ein eigenständiges und kritisches Denken entwickeln », « sich selbst kennen lernen und sich dem Anderen öffnen », « die staatsbürgerliche Gesinnung unter gleichen Rechten und mit gleicher Würde zu entwickeln » und « sich im sozialen Leben und im demokratischen Raum engagieren » (Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 22. März 2017 zur Festlegung des Rahmenplans der Schlüsselkompetenzen in der Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung, *Belgisches Staatsblatt*, 12. April 2017, S. 50326).

B.1.3. Bei der Annahme des vorgenannten Dekrets vom 22. Oktober 2015 wurde darauf hingewiesen, dass in der Erklärung der Gemeinschaftspolitik vom 25. Juli 2014 zur Organisation dieses neuen Unterrichts angegeben war:

« En aucun cas, cette réforme ne pourra entraîner la perte d'emploi pour les enseignants concernés en place » (*Doc. parl.*, Parlement de la Communauté française, 2015-2016, n° 171/1, p. 4).

B.1.4. Durch das angefochtene Dekret vom 13. Juli 2016 « zur Durchführung eines Unterrichts in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung im Grundschulwesen sowie zur Beibehaltung der alternativen pädagogischen Betreuung im Sekundarunterricht » soll dieses Engagement konkretisiert werden (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2015-2016, Nr. 312/1, S. 4). Dieses Dekret sieht insbesondere vor, dass unter bestimmten « strikten » Voraussetzungen übergangsweise « die Lehrer für Religion oder Sittenlehre ihre im Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung erworbenen Rechte übertragen können » und « in das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung als Ersatz für die verlorenen Unterrichtsstunden in RLMO [religion – morale; Religion – Sittenlehre] wechseln können » (*ibd.*, S. 5).

B.1.5. Bei den Diskussionen im Ausschuss hat die Bildungsministerin dargelegt:

« Ce projet concrétise également l'engagement de la Déclaration de politique communautaire (DPC) de procéder à cette réforme sans perte d'emploi global en garantissant les droits individuels des enseignants nommés à titre définitif et des temporaires prioritaires tout en assurant dès le départ la qualité du cours de citoyenneté et en évitant, autant que faire se peut, qu'un enseignant assure le cours de philosophie et de citoyenneté dans une implantation où il assure le cours de morale ou de religion » (*Doc. parl.*, Parlement de la Communauté française, 2015-2016, n° 312/3, p. 4).

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Die in der Rechtssache Nr. 6550 klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 23, 24, 26, 29, 31 und 34 des angefochtenen Dekrets. Die in der Rechtssache Nr. 6613 klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 23, 24, 29 und 34 desselben Dekrets.

B.2.2. Der angefochtene Artikel 23 fügt einen Artikel 293*sexies* in das Dekret vom 11. April 2014 « zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen » ein. Der angefochtene Artikel 24 fügt einen Artikel 293*septies* in dasselbe Dekret ein. Diese neuen Bestimmungen beziehen sich auf Übergangsbestimmungen für das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung, das in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Primarschulwesen ausgeübt wird. Artikel 293*sexies* betrifft die Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre. Artikel 293*septies* betrifft die Lehrer für Religion.

B.2.3. Artikel 293*sexies* fügt in den Königlichen Erlass vom 22. März 1969 « zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes » ein Kapitel XIter ein. Dieses Kapitel XIter des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 22. März 1969, das die Artikel 169*ter* bis 169*sexies* umfasst, stellt die erste angefochtene Bestimmung dar.

Artikel 293*septies* fügt in den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 « zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe und islamische Religion in den Lehranstalten der Französischen Gemeinschaft » ein Kapitel *Xbis* ein. Dieses Kapitel *Xbis* des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971, das die Artikel 49*ter* bis 49*sexies* umfasst, stellt die zweite angefochtene Bestimmung dar.

B.2.4. Die Artikel 169*ter*, 169*quater* und 169*quinquies*, die in den Königlichen Erlass vom 22. März 1969 eingefügt wurden, und die Artikel 49*ter*, 49*quater* und 49*quinquies*, die in den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 eingefügt wurden, legen mit ähnlichen Formulierungen einen vorrangigen Anspruch für verschiedene Kategorien von Lehrkräften für Sittenlehre oder Religion bei der Zuweisung des Amts als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung und die zu erfüllenden Voraussetzungen, um mit diesem Amt betraut zu werden, fest.

Die betreffenden Kategorien von Lehrkräften sind:

- Die Bewerber für eine zeitweilige Anstellung als Lehrer für Sittenlehre oder für Religion, die auf den Aufruf von Januar 2016 geantwortet haben und im Laufe des Schuljahres 2015-2016 ein Amtsalter von mindestens 150 Tagen in diesem Amt erreicht haben;

- die Bewerber mit der Eigenschaft eines zeitweiligen Personalmitglieds mit Vorrangsrecht für das Amt des Lehrers für Sittenlehre;

- die Bewerber in der Probezeit für das Amt des Religionslehrers;

- die Personalmitglieder, die endgültig für ein Amt als Lehrer für Sittenlehre oder Religion ernannt wurden.

Für die drei letzten Kategorien ist der durch die angefochtenen Bestimmungen gewährte vorrangige Anspruch gültig bis zum 1. September 2020.

B.2.5. Die in den vorgenannten Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen, die die betreffenden Lehrkräfte erfüllen müssen, damit ihnen das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung übertragen wird, sind folgende:

1. mindestens Inhaber zu sein eines Diploms als Primarschullehrer, eines Bachelordiploms, eines Graduatdiploms, eines Diploms als Lehrbefugter für die Unterstufe des Sekundarunterrichts (im Folgenden: AESI; agrégé de l'enseignement secondaire inférieur) oder eines entsprechenden Befähigungsnachweises der Befähigungsnachweise, die in Anwendung des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums ausgestellt werden;

2. vor dem 1. Oktober 2016 eine Ausbildung zur Neutralität absolviert zu haben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Bewerber im Rahmen seiner Erstausbildung eine solche Ausbildung erhalten hat, oder wenn er die Unterrichtseinheit « Ausbildung zur Neutralität » erfolgreich abgeschlossen hat, die von dem Weiterbildungsunterricht organisiert wird. Konnte er diese Ausbildung mangels ausreichender Plätze nicht absolvieren, kann er seinen Anmeldeantrag als Nachweis vorlegen. Hat er die abschließende Prüfung nicht bestanden, kann er als Nachweis seine Wiedereinschreibung bei der ersten danach organisierten Unterrichtseinheit und bei erneutem Scheitern auch bei der darauffolgenden vorbringen, mit begründeter Zustimmung des Studienrats der Unterrichtseinheit. Bei den Personalmitgliedern des offiziellen von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens, die spätestens im Verlauf des Schuljahres 2003-2004 ihr Diplom erhalten haben, wird davon ausgegangen, dass sie die Voraussetzung der Ausbildung zur Neutralität erfüllen.

B.2.6. Außerdem müssen spätestens zum 1. September 2020 zwei weitere Voraussetzungen erfüllt werden, um im Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung bestätigt oder dafür berufen zu werden:

1. einen pädagogischen Befähigungsnachweis nach den Artikeln 17 und 18 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen erworben zu haben;

2. das Zertifikat in Didaktik für den Unterricht in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung, das in Artikel 24*bis* Absatz 3 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen genannt ist, erworben zu haben, sofern es der von der Regierung festgelegte Befähigungsnachweis für die Ausübung dieses Amtes erfordert.

Durch die Artikel 46 bis 48 und 54 bis 56 des Dekrets vom 19. Juli 2017 « zur Durchführung eines Unterrichts in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung im Sekundarschulwesen und über verschiedene Anpassungen im Grundschulwesen » hat der Dekretgeber das Datum, zu dem die Voraussetzung in Bezug auf das Zertifikat in Didaktik erfüllt sein muss, auf den 1. September 2021 verschoben. Diese Änderung hat keine Auswirkung auf den Gegenstand der Klagen.

B.2.7. Artikel 169*sexies* § 2, der in den Königlichen Erlass vom 22. März 1969 eingefügt wurde, und Artikel 49*sexies* § 2, der in den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 eingefügt wurde, legen mit ähnlichen Formulierungen den Grundsatz fest, dass das Amt des Lehrers für nichtkonfessionelle Sittenlehre oder für Religion und das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung von derselben Person nur in zwei verschiedenen Einrichtungen oder an zwei unterschiedlichen Standorten derselben Einrichtung ausgeübt werden dürfen. In diesen Bestimmungen sind auch Möglichkeiten festgelegt, von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn seine Einhaltung dazu führen würde, dass das betreffende Personalmitglied sein Amt an mehr als sechs verschiedenen Standorten ausüben würde oder, um zu dem jeweiligen Standort zu gelangen, eine Fahrt von mehr als 25 km von seinem Wohnsitz oder eine Fahrtdauer in öffentlichen Verkehrsmitteln von über vier Stunden pro Tag auf sich nehmen müsste. Jedoch darf die Anwendung einer Ausnahmeregelung auf keinen Fall zur Folge haben, dass dieselbe Lehrkraft beide Ämter in derselben Klasse übernimmt.

Durch die Artikel 52 und 58 des vorgenannten Dekrets vom 19. Juli 2017 werden diese Bestimmungen gestrichen. Gemäß Artikel 67 desselben Dekrets treten diese Artikel ab dem Schuljahr 2017-2018 in Kraft, so dass die Klage nicht gegenstandslos geworden ist.

B.3.1. Der angefochtene Artikel 26 fügt einen Artikel 293*octies* in dasselbe Dekret vom 11. April 2014 « zur Regelung der Befähigungsnachweise und Ämter in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Grundschul- und Sekundarschulwesen » ein. Diese neue Bestimmung bezieht sich auf Übergangsbestimmungen für das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung, das im subventionierten offiziellen Primarschulwesen ausgeübt wird.

B.3.2. Mit dieser Bestimmung wird ein vorrangiger Anspruch auf die Zuweisung eines Amtes als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung für verschiedene Kategorien von Lehrern für Sittenlehre und Lehrern für Religion festgelegt, die aufgrund der Reduzierung der Unterrichtsstunden in Philosophie nach der Einführung des Unterrichts in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung Stunden verlieren.

Die genannten Kategorien von Lehrkräften sind:

- die Personalmitglieder, die endgültig für ein Amt als Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre ernannt wurden;
- die Personalmitglieder, die in der Eigenschaft als zeitweiliges Personalmitglied mit Vorrangsrecht für ein Amt als Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre angestellt wurden;
- die Personalmitglieder, die als zeitweiliges Personalmitglied ein Amtsalter von mindestens 150 Tagen in einem Amt als Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre erreicht haben.

Durch diese Bestimmung werden für die betreffenden Personalmitglieder ähnliche Zugangsvoraussetzungen für das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung wie diejenigen festgelegt, die durch die in B.2.5 und B.2.6 genannten Bestimmungen für das Personal des von der Gemeinschaft organisierten Unterrichts festgelegt werden. Sie wird durch Artikel 293*decies* ergänzt, der durch Artikel 28 des angefochtenen Dekrets eingefügt wurde.

B.4.1. Der angefochtene Artikel 31 fügt einen Artikel 293 *duodecies* in dasselbe Dekret vom 11. April 2014 ein. Diese neue Bestimmung bezieht sich auf Übergangsbestimmungen für das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung, das im subventionierten freien nichtkonfessionellen Primarschulwesen ausgeübt wird.

B.4.2. Mit dieser Bestimmung wird ein vorrangiger Anspruch auf die Zuweisung eines Amtes als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung für verschiedene Kategorien von Lehrern für Sittenlehre und Lehrern für Religion festgelegt, die aufgrund der Reduzierung der Unterrichtsstunden in Philosophie nach der Einführung des Unterrichts in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung Stunden verlieren.

Die betreffenden Kategorien von Lehrkräften sind die folgenden:

- die Personalmitglieder, die endgültig für ein Amt als Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre angestellt wurden;
- die Personalmitglieder, die in der Eigenschaft als zeitweiliges Personalmitglied mit Vorrangsrecht für ein Amt als Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre angestellt wurden;
- die Personalmitglieder, die als zeitweiliges Personalmitglied ein Amtsalter von mindestens 180 Tagen erreicht haben.

Durch diese Bestimmung werden für die betreffenden Personalmitglieder die gleichen Zugangsvoraussetzungen für das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung wie diejenigen festgelegt, die durch die in B.2.5 und B.2.6 genannten Bestimmungen für das Personal des von der Gemeinschaft organisierten Unterrichts festgelegt werden. Sie wird durch Artikel 293*quatuordecies* ergänzt, der durch Artikel 33 des angefochtenen Dekrets eingefügt wurde.

B.5. Artikel 29 des angefochtenen Dekrets fügt in das vorgenannte Dekret vom 11. April 2014 einen Artikel 293*undecies* ein. Artikel 34 des angefochtenen Dekrets fügt in dasselbe Dekret einen Artikel 293*quindecies* ein. In diesen beiden Artikeln ist mit einem ähnlichen Wortlaut eine Unvereinbarkeit der Ausübung eines Amtes als Lehrer für Religion oder

nichtkonfessionelle Sittenlehre und der Ausübung eines Amtes als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung an demselben Standort festgelegt. Artikel 293*undecies* betrifft das subventionierte offizielle Unterrichtswesen und Artikel 293*quindecies* betrifft das subventionierte freie nichtkonfessionelle Unterrichtswesen. In diesen beiden Bestimmungen sind Ausnahmeregelungen in Bezug auf die vorerwähnte Unvereinbarkeit in den folgenden Fälle vorgesehen:

1. bei Schulträgern, die weniger als 6 Standorte haben und die, ohne diese Ausnahmeregelung anzuwenden, die Stunden nicht je nach Fall gemäß Artikel 293*octies* oder 293*duodecies* § 1 Absatz 1 vergeben können;

2. bei Schulträgern, die mindestens 6 Standorte haben, wenn die Beachtung der Unvereinbarkeit dazu führen würde, dass das betreffende Personalmitglied sein Amt als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung und das Amt als Lehrer für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehrer an mehr als 6 Standorten ausüben würde oder, um zu dem jeweiligen Standort zu gelangen, eine Fahrt von mehr als 25 km von seinem Wohnsitz oder eine Fahrtdauer in öffentlichen Verkehrsmitteln von über vier Stunden pro Tag auf sich nehmen müsste.

In jedem Fall ist es nie zulässig, die beiden Ämter in derselben Klasse auszuüben.

Durch die Artikel 60 und 61 des vorgenannten Dekrets vom 19. Juli 2017 werden diese beiden Bestimmungen geändert. Da diese neuen Bestimmungen ab dem Schuljahr 2017-2018 in Kraft treten, ist die Klage nicht gegenstandslos geworden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 6550

B.6.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erhebt eine erste Einrede der Unzulässigkeit, weil das konkrete Interesse der klagenden Parteien nicht nachgewiesen sei.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei

jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6550 sind Lehrer für Religion oder Sittenlehre, die diese Fächer in Bildungseinrichtungen unterrichten, die zu den drei Kategorien von Schulträgern gehören, die in den angefochtenen Bestimmungen genannt sind. Sie weisen ein unmittelbares und aktuelles Interesse nach, die Bestimmungen anzufechten, die strenge Voraussetzungen vorschreiben, um einen vorrangigen Anspruch auf Zuweisung des Amtes des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung zu haben. Von diesen klagenden Parteien den Nachweis zu fordern, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, liefe darauf hinaus, von ihnen zu verlangen, dass sie den Beweis für eine negative Tatsache erbringen, was angesichts der jeweiligen Stellung der beteiligten Parteien übertrieben formalistisch wäre. Diese klagenden Parteien weisen ebenfalls ein unmittelbares und aktuelles Interesse nach, die Nichtigerklärung der Bestimmungen zu verfolgen, die die Ausübung des Amtes als Lehrer für Sittenlehre oder Religion und des Amtes als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung in derselben Einrichtung oder an demselben Standort verbieten, da diese Bestimmungen sich nachteilig auf ihre Arbeitsbedingungen auswirken können, gleich ob dies seit dem 1. Oktober 2016 oder im Laufe eines späteren Schuljahres so ist.

B.6.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt eine zweite Einrede der Unzulässigkeit an, die sich auf die mangelnde Klarheit und Genauigkeit der Darlegung in der Klageschrift bezieht.

Der Umstand, dass sich die beiden Klagegründe teilweise gegen dieselben Bestimmungen richten, macht die Klageschrift nicht ungenau, da diese Bestimmungen verschiedene Vorschriften enthalten. Zudem kann es in Anbetracht der Art und Weise, in der die angefochtenen Bestimmungen abgefasst sind, von denen einige ganze Kapitel in andere Texte einfügen, nicht den klagenden Parteien vorgeworfen werden, dass sie in ihrer Klageschrift grundsätzlich die Artikel des angefochtenen Dekrets vom 13. Juli 2016 genannt haben, wobei den Ausführungen zu den Klagegründen entnommen werden kann, für welche Teile dieser Bestimmungen die Nichtigerklärung beantragt wird.

B.6.5. Die Einreden in der Rechtssache Nr. 6550 werden zurückgewiesen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 6613

B.7.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erhebt eine erste Einrede der Unzulässigkeit, weil die klagenden Parteien weder ihre Situation noch ihr Interesse angeben würden. Sie ist der Auffassung, dass eine Nichtigkeitsklageschrift, die kein Element enthält, um das Interesse an der Klageerhebung zu beurteilen, nicht Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genügt und aus diesem Grund für unzulässig zu erklären sei.

B.7.2. Gemäß dem vorgenannten Artikel 6 muss in der Klageschrift der Gegenstand der Klage angegeben werden und sie muss eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten. Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Die Klageschrift muss nämlich den in Artikel 76 § 4 desselben Sondergesetzes genannten Behörden zugestellt werden, die die geltend gemachten Klagegründe kennen müssen, um in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob sie innerhalb der in Artikel 85 desselben Sondergesetzes festgelegten Fristen intervenieren werden.

Damit der Gerichtshof über die Zulässigkeit der Klageschrift entscheiden kann, muss sich die Darlegung des Sachverhalts, den diese enthalten muss, auch auf die Situation der klagenden Parteien und das Interesse, das sie geltend machen wollen, beziehen.

B.7.3. Nachdem sie festgestellt haben, dass die in der Rechtssache Nr. 6613 eingereichte Klageschrift in diesem Punkt lückenhaft ist, haben die referierenden Richter in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Schluss gezogen, den in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof davon in Kenntnis zu setzen, dass sie dazu veranlasst werden könnten, ihm vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, mit dem die Klage für unzulässig erklärt wird. In ihrem Begründungsschriftsatz haben die klagenden Parteien ihre Situation als Primarschullehrer für Religion und Lehrer für Religion und bezüglich der letzten klagenden Partei die Situation als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck die Verteidigung der Interessen der Lehrer für Sittenlehre ist, dargelegt. Der Gerichtshof hat dementsprechend entschieden, dem Vorschlag, einen Unzulässigkeitsentscheid zu verkünden, nicht nachzukommen. Die Schlussfolgerungen

der referierenden Richter und der Begründungsschriftsatz wurden der Regierung der Französischen Gemeinschaft gleichzeitig mit der Nichtigkeitsklage zugestellt.

B.7.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Regierung der Französischen Gemeinschaft ab dem Eingang der zugestellten Klageschrift in der Lage gewesen ist, das Interesse der klagenden Parteien zu beurteilen und die Unzulässigkeitseinrede zu erheben.

Da der Gerichtshof mit der Durchführung des in Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Verfahrens den klagenden Parteien die Gelegenheit gegeben hat, den Sachverhalt zum Nachweis ihres Interesses darzulegen, da die klagenden Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, indem sie einen Begründungsschriftsatz eingereicht haben, und da der Gerichtshofs daraufhin entschieden hat, die Prüfung der Rechtssache nach dem normalen Verfahren fortzusetzen, würde eine Entscheidung, dass die Klageschrift wegen fehlender Darlegung der Situation der klagenden Parteien unzulässig ist, einen übermäßigen Formalismus darstellen.

B.7.5. Überdies haben die natürlichen Personen aus den in B.6.3 geäußerten Gründen ein Interesse, die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen. Das Gleiche gilt für die juristische Personen, deren Vereinigungszweck die Vertretung und Verteidigung der Interessen der Lehrer für Sittenlehre umfasst.

B.7.6. Die Einreden der Unzulässigkeit in der Rechtssache Nr. 6613 werden zurückgewiesen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6550

B.8.1. Der erste Klagegrund ist in den neuen Bestimmungen, die durch die Artikel 23, 24, 26 und 31 des angefochtenen Dekrets eingeführt wurden, nur gegen eine der Voraussetzungen gerichtet, die von den Lehrkräften erfüllt werden müssen, die Bewerber für ein Amt als Lehrer für Religion oder Lehrer für Sittenlehre sind oder die für ein solches Amt benannt wurden, um mit dem Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung betraut zu werden. Betroffen ist von diesem Klagegrund die Voraussetzung, mindestens Inhaber zu sein eines Diploms als Primarschullehrer, eines Bachelordiploms, eines

Graduatdiploms, eines AESI oder eines entsprechenden Befähigungsnachweises der Befähigungsnachweise, die in Anwendung des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums ausgestellt werden.

B.8.2. Diese Voraussetzung gilt für die Lehrkräfte, die den neuen Unterricht in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung erteilen möchten, sofort. Hingegen können zwei weitere Voraussetzungen in Bezug auf die erforderlichen Befähigungsnachweise, und zwar der Besitz eines pädagogischen Befähigungsnachweises und der des Zertifikats in Didaktik für den Unterricht, nach der Benennung bis zum 1. September 2020 erfüllt werden.

B.9. Mit den beiden ersten Teilen dieses Klagegrunds werfen die klagenden Parteien dem Dekretgeber vor, dass er durch die Vorschrift der vorgenannten Voraussetzung eine mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung unvereinbare Diskriminierung zwischen den Lehrkräften, die ein solches Diplom besitzen und den Lehrkräften, die es nicht besitzen, sowie zwischen den Lehrern für Religion, von denen die große Mehrzahl kein solches Diplom besitzt, und den Lehrern für Sittenlehre, bei denen die Mehrheit ein solches Diplom besitzt, geschaffen hat. In dem vierten Teil des Klagegrunds rügen die klagenden Parteien, dass der Dekretgeber durch die Einführung dieser Diskriminierung außerdem gegen die Stillhalteverpflichtung, die mit dem in Artikel 23 der Verfassung garantierten Recht auf Arbeit verbunden ist, verstoßen habe. Mit dem dritten Teil des ersten Klagegrunds kritisieren die klagenden Parteien darüber hinaus die Tatsache, dass die Voraussetzung, Inhaber eines Diploms zu sein, sofort verlangt wird, wohingegen die anderen Voraussetzungen erst zum 1. September 2020 erfüllt werden müssen.

B.10.1. In Anwendung von Artikel 60*bis* § 3 des Dekrets vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen », der durch das Dekret vom 22. Oktober 2015 « über die Organisation eines Unterrichts in und einer Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung » eingefügt wurde, zielt der neue Unterricht insbesondere auf « die Kenntnis der verschiedenen Geisteshaltungen, Philosophien und Religionen aus historischer und soziologischer Sicht », « die Fähigkeit, philosophische oder ethische Fragestellungen, ein ethisches Urteilsvermögen, ein eigenes Denken zu Fragen des Sinns und/oder der Gesellschaft zu entwickeln », « die Kenntnis der Ursprünge, Prinzipien

und Grundlagen der Demokratie », « die Rechtsnormen und -quellen, die Grundrechte von Menschen, die verschiedenen Gewalten, die Organisation der Institutionen » und « die Kenntnis der großen Herausforderungen und Debatten der heutigen Gesellschaften » ab.

B.10.2. In der Einleitung zum Rahmenplan, der von der Regierung der Französischen Gemeinschaft für den Unterricht in und die Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung erstellt wurde, heißt es, dass « der Erwerb eines bestimmten Wissens (Begriff, Konzept, Theorie, Modell) unerlässlich ist, um die Herausforderungen einer komplexen Gesellschaft zu verstehen und eine aktive Rolle in ihr zu spielen » (*Belgisches Staatsblatt*, 12. April 2017, S. 50326). Unter dem angestrebten « Wissen » werden die « wesentlichen Eigenschaften einer philosophischen Frage », die « Kriterien der Relevanz und Verlässlichkeit einer Ressource », die Begriffe « Stereotyp » und « Vorurteil », die « logischen Verknüpfungen und Denkfehler », die « beschreibende, normative, expressive und wertende Aussage », die Begriffe « Wert » und « Norm », die « bewährten Praktiken bei der Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien », die « Rolle einer Regel », die « Kategorien von Normen », die « kulturelle Vielfalt », die « staatsbürgerliche Gesinnung », die « Volkssouveränität », die « nationale Souveränität », die Begriffe « Legitimität und Legalität, Demokratie, Diktatur », „Gleichheit vor dem Gesetz, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit », der Unterschied zwischen der « legislativen, exekutiven und judikativen Gewalt », der Grundsatz der Trennung von Staat und Religion, die Rolle der Medien, die Ursprünge von Bürger- und Grundrechten, die Begriffe « Recht, Pflicht, Rechtsgleichheit, legitime Autorität, Machtmissbrauch » genannt (*ebd.*, S. 50328 bis 50335).

B.11.1. Die Anforderung, Inhaber eines Diploms zu sein, das einem Bachelor gleichwertig ist, entspricht der Absicht des Dekretgebers, den Kenntnisstand der Lehrkräfte und infolgedessen die Qualität des neuen Unterrichts in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung zum Nutzen der Schüler zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2015-2016, Nr. 312/3, S. 20). Eine solche Anforderung ist legitim. Das Ziel, die Arbeitsplätze der Lehrer für Religion und Sittenlehre zu sichern, kann es zwar rechtfertigen, dass ihnen Vorrangsrechte bei der Zuweisung vorbehalten sind und dass gewisse provisorische Anpassungen in Bezug auf die Befähigungsnachweise, die sie nachweisen müssen, angewandt werden, aber es darf sich nicht nachteilig auf die Notwendigkeit auswirken, die Qualität des neuen Unterrichts in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung zu gewährleisten. In Anbetracht der vom Dekretgeber mit dem

neuen Unterricht angestrebten Ziele und der Beschreibung der Begriffe, die die Schüler sich aneignen sollen, entbehrt die Anforderung, dass die Lehrkräfte über ein Diplom verfügen müssen und dass dieses einem Bachelor gleichwertig sein muss, nicht einer Rechtfertigung.

B.11.2. Diese Anforderung wird nicht durch die drei anderen zu erfüllenden Voraussetzungen, um als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung benannt zu werden, überflüssig. Die Voraussetzung in Bezug auf die Neutralität ist eine spezifische Voraussetzung und nicht geeignet, den allgemeinen Kenntnisstand der betreffenden Lehrkraft auf dem Gebiet der Philosophie und der staatsbürgerlichen Gesinnung zu gewährleisten oder nachzuweisen. Die Voraussetzungen in Bezug auf den pädagogischen Befähigungsnachweis und das Zertifikat in Didaktik dienen der Sicherstellung und dem Nachweis der pädagogischen Eignung und der spezifischen Kenntnisse der betreffenden Person in den Inhalten, die von dem für den neuen Unterricht erstellten Rahmenplan festgelegt sind.

B.11.3. Das Zertifikat in Didaktik wurde durch Artikel 19 des angefochtenen Dekrets eingeführt. Da dieses Zertifikat offenkundig nicht vergeben werden kann, bevor die dazu führende Ausbildung organisiert worden ist, kann das Erfordernis, dieses zu besitzen, logischerweise nicht sofort verlangt werden, denn die Organisation dieser Ausbildung hat nicht vor dem 1. Oktober 2016 begonnen.

B.11.4. Der in Artikel 17 § 1 des Dekrets vom 11. April 2014 genannte pädagogische Befähigungsnachweis, auf den die angefochtenen Bestimmungen verweisen, besteht im Bereich des Primarschulwesens in einem Diplom als Primarschullehrer. Um es den Lehrern für Religion oder Sittenlehre, die möchten, dass ihnen ein Amt als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung zugewiesen wird, und die nicht Inhaber dieses Diploms sind oder nicht als Inhaber eines solchen Diploms gelten, zu ermöglichen, es zu erwerben, hat der Dekretgeber beschlossen, dass es erst zum 1. September 2020 verlangt werden kann.

B.11.5. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass der Dekretgeber der Auffassung war, dass im Hinblick auf die Gewährleistung, dass der neue Unterricht, der ab dem 1. Oktober 2016 organisiert werden sollte, von Lehrkräften erteilt wird, die über einen Grundstock an Kenntnissen und allgemeine Fähigkeiten auf dem Gebiet der Philosophie und der staatsbürgerlichen Gesinnung verfügen, die Lehrkräfte, denen dieser Unterricht übertragen wird, zumindest unmittelbar Inhaber eines Diploms, das einem Bachelor entspricht, sein

sollten. Auf diese Weise sind die vorrangigen Bewerbungen nicht auf Personen beschränkt, die über ein Diplom als Primarschullehrer verfügen, denn sie können auf alle Inhaber eines anderen gleichwertigen Diploms ausgeweitet werden, und der Dekretgeber stellt sicher, dass die Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung über die notwendigen Mindestkenntnisse für den Unterricht auf diesem Gebiet verfügen.

B.12. Da die Voraussetzung, Inhaber eines Diploms zu sein, das mindestens einem Bachelor entspricht, gerechtfertigt ist, ist der Umstand, dass diese Voraussetzung in der Praxis bei einer größeren Zahl an Lehrern für Religion als an Lehrern für nichtkonfessionelle Sittenlehre verhindern würde, dass ihnen ein Amt als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung zugewiesen wird, nicht geeignet, diese Rechtfertigung in Frage zu stellen.

B.13. Zudem hat der Dekretgeber mit dem Ziel, die Arbeitsplätze von Lehrern für Religion oder Sittenlehre zu erhalten, deren Arbeitszeit wegen der Ersetzung einer Wochenstunde des Unterrichts, den sie erteilen, durch eine Stunde in Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung reduziert wird, zum einen eine Berechnung der spezifischen Betreuung für den Unterricht in Religion und Sittenlehre und zum anderen Mechanismen eingeführt, die es den Lehrkräften, die die Voraussetzungen zur Erteilung von Unterricht in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung nicht erfüllen, erlauben, Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre zu erteilen, der vorher von den Kollegen erteilt wurde, denen das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung übertragen wird. In dieser Weise hat der Dekretgeber versucht, die Folgen der Einführung des Unterrichts in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte für Religion und Sittenlehre zu begrenzen, so dass die angefochtenen Bestimmungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht als unverhältnismäßig angesehen werden können.

B.14. Die angefochtenen Bestimmungen sind in angemessener Weise gerechtfertigt und verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, der in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung garantiert ist.

B.15. Ohne dass es erforderlich ist, die Frage zu prüfen, ob in dem Fall, dass die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für einige Lehrkräfte für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre einen Verlust an Unterrichtsstunden bedeuten würde, und

diese Situation für die betroffenen Personen einen bedeutenden Rückschritt beim Schutz des in Artikel 23 der Verfassung garantierten Rechts auf Arbeit darstellen würde, ist es ausreichend festzustellen, dass dieser Rückschritt durch die in B.11 dargelegten Gründe des allgemeinen Interesses gerechtfertigt ist.

B.16. Keiner der Teile des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6550 ist begründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6550 und des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6613

B.17.1. Mit dem zweiten Klagegrund verfolgen die in der Rechtssache Nr. 6550 klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung der Artikel 23, 24, 29 und 34 des angefochtenen Dekrets, insoweit in diesen Bestimmungen der Grundsatz festgelegt ist, dass die Ämter als Lehrer für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung und für Religion oder Sittenlehre nur in unterschiedlichen Einrichtungen oder an verschiedenen Standorten ausgeübt werden können. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10, 11, 22, 23 und 24 der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, dass das Verbot, beide Ämter an demselben Standort oder in derselben Einrichtung auszuüben, sowie die zu restriktiven Ausnahmeregelungen für dieses Verbot, gegen die Gleichheit unter den Lehrkräften, die Unterrichtsfreiheit sowie gegen das Recht auf Privatleben verstoßen würden.

B.17.2. Mit ihrem einzigen Klagegrund streben die in der Rechtssache Nr. 6613 klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung derselben Bestimmungen aus den gleichen Gründen an. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10, 11, und 24 § 4 der Verfassung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass das Verbot, beide Ämter an demselben Standort oder in derselben Einrichtung auszuüben, sowie die zu restriktiven Ausnahmeregelungen für dieses Verbot, zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Lehrkräfte führt, und zwar je nachdem, ob sie das Amt des Lehrers für Sittenlehre oder Religion zugleich mit dem des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung übernehmen möchten, oder ob sie eines dieser Ämter gleichzeitig mit irgendeinem anderen Unterrichtsfach kombinieren möchten.

B.18.1. In der Begründung der angefochtenen Bestimmungen ist angegeben:

« Ce projet de décret introduit un principe selon lequel un enseignant ne peut donner un cours de religion ou de morale et un cours de philosophie et de citoyenneté dans la même implantation. Pour des raisons organisationnelles et de conditions de travail des membres du personnel, il est néanmoins permis de déroger à cette règle d'incompatibilité au sein de la même implantation dans certains cas précis. [...] Cette dérogation ne peut en aucun cas conduire à exercer les deux fonctions au sein de la même classe » (*Doc. parl.*, Parlement de la Communauté française, 2015-2016, n° 312/3, p. 6).

Bei den Diskussionen im Ausschuss hat die Ministerin zu diesem Thema erläutert, dass « die Gewerkschaftsorganisationen keine Regel der Unvereinbarkeit wollten und dass die Schulträger keine Ausnahme von dieser Regel wollten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2015-2016, Nr. 312/3, S. 7).

Sie hat hinzugefügt:

« il y avait une demande très claire des associations de parents et des pouvoirs organisateurs de ne pas permettre de dérogations, alors que les organisations syndicales avaient, quant à elles, une vision opposée en proposant de supprimer totalement le principe d'incompatibilité » (*ibid.*, p. 11).

B.18.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen, die das Verbot der gleichzeitigen Ausübung von zwei Ämtern an demselben Standort, versehen mit Ausnahmen, wenn die Anwendung dieses Grundsatzes dazu führen würde, dass die betreffende Lehrkraft entweder Unterrichtsstunden an mehr als sechs verschiedenen Standorten geben würde oder Strecken von mehr als 25 km oder über vier Stunden in öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen müsste, das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den verschiedenen Akteuren des Unterrichtswesens sind, die entgegengesetzte Standpunkte vertraten.

B.18.3. Wenngleich die mit der Unvereinbarkeit an sich verfolgten Ziele bei den Vorarbeiten gar nicht im Einzelnen und die Ziele der angefochtenen Bestimmungen allgemein nur mit organisatorischen Gründen und Gründen der Arbeitsbedingungen der Betroffenen angegeben wurden (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2015-2016, Nr. 312/3, S. 6), konnte der Gesetzgeber der Ansicht sein – wie es die Regierung der Französischen Gemeinschaft vor dem Gerichtshof dargelegt hat –, dass diese Unvereinbarkeit unerlässlich ist, um zu vermeiden, dass bei den Kindern, die die Grundschule besuchen,

bezüglich der Ämter des Lehrers für Sittenlehre oder Religion einerseits und des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung andererseits Verwirrung entsteht.

Gewiss hindert die Ausübung des Amtes als Lehrer für Sittenlehre oder Religion seinen Inhaber nicht grundsätzlich daran, die erforderliche Neutralität an den Tag zu legen, um Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung zu unterrichten. In der Tat ist es Gegenstand des angefochtenen Dekrets, ein Vorrangsrecht für Lehrer für Sittenlehre und Religion beim Zugang zum Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung einzuführen, was voraussetzt, dass es in der Regel ein und derselben Person möglich ist, beide Ämter auszuüben. Da es eine Zugangsvoraussetzung zu dem Amt darstellt, vor dem 1. Oktober 2016 eine Ausbildung zur Neutralität absolviert zu haben, kann man des Weiteren annehmen, dass die Lehrkräfte, denen das Amt des Lehrers für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung übertragen wird, die Fähigkeit haben, die im Rahmenplan des Unterrichts festgelegten Kompetenzen in neutraler Weise zu vermitteln.

B.19. Nichtsdestotrotz wird in dem von der Regierung der Französischen Gemeinschaft angenommenen Rahmenplan, der bereits in B.1.2 und in B.10.2 zitiert wurde, in diesem Fall die Entwicklung eines kritischen Denkens und die Aufgeschlossenheit gegenüber der Vielfalt der Meinungen und Kulturen in den Vordergrund gerückt:

« Durch die Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung sollen die Schüler in die Lage versetzt werden, zu hinterfragen, was ihnen offensichtlich erscheint, sowie sich Fragen des Sinns und/oder der Gesellschaft zu stellen. Diese Fragestellungen sollen sie dahin bringen, nach und nach ein eigenständiges, begründetes und kohärentes Denken zu entwickeln. Über die kritische Reflexion werden sie lernen, zu einer Reihe von kontroversen Fragen Stellung zu beziehen » (*Belgisches Staatsblatt*, 12. April 2017, S. 50328).

« Über die Anerkennung der Vielfalt der Werte, Normen, Überzeugungen und Kulturen werden die Schüler lernen, ihre eigene Sichtweise zu erweitern, sich dem Anderssein zu öffnen und sich gegenseitig zu bereichern » (*ibd.*, S. 50331).

B.20.1. Da es sich um einen neuen Unterricht in einem sensiblen Bereich handelt, kann es unter diesem Blickwinkel akzeptiert werden, dass der Dekretgeber nicht nur die Fähigkeit der Lehrkräfte, ihn in neutraler Weise zu erteilen, sicherstellen will, sondern auch, dass bei den Kindern, die in dem Alter, in dem sie die Grundschule besuchen, noch kein kritisches Denken entwickelt haben, keine Verwirrung zwischen den von den Lehrern für Sittenlehre oder Religion geäußerten Überzeugungen einerseits und dem neutralen Inhalt des neuen

Unterrichts andererseits, der von Lehrern für Philosophie und staatsbürgerliche Gesinnung erteilt wird, hervorgerufen wird. Das Verbot, beide Ämter in derselben Einrichtung oder am selben Standort auszuüben, ist ein sinnvolles Mittel, um dieses legitime Ziel zu erreichen. Denn durch dieses Verbot kann sichergestellt werden, dass kein Kind der Gefahr einer Verwirrung ausgesetzt wird, die daraus entstehen könnte, dass es in Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung von derselben Person unterrichtet wird, die es im Laufe seiner Schullaufbahn außerdem in nichtkonfessioneller Sittenlehre oder Religion unterrichtet.

B.20.2. Es ist zwar richtig, dass das Verbot, beide Ämter in derselben Einrichtung oder an demselben Standort auszuüben, für die betroffenen Lehrkräfte Unannehmlichkeiten hinsichtlich der Organisation ihres Berufslebens, der Fahrten, der Anpassung an mehrere Einrichtungen oder Standorte mit sich bringen kann.

Diese Unannehmlichkeiten sind jedoch im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig, da das Verbot, mehrere Ämter gleichzeitig in derselben Einrichtung oder am selben Standort auszuüben, kein absolutes Verbot ist. Denn der Gesetzgeber hat Ausnahmeregelungen festgelegt, die dieses Verbot abmildern, und hat dafür gesorgt, dass für diese Bedingungen gelten, die sowohl die Zahl der Einrichtungen oder Standorte, an denen die Lehrkraft ihre Ämter ausübt, als auch die Strecken, die sie zurücklegen muss, um sie zu erreichen, berücksichtigen. Die Lehrkraft muss somit ihr Amt nicht an mehr als sechs verschiedenen Einrichtungen oder Standorten ausüben oder, um dorthin zu gelangen, Fahrten von mehr als 25 km von ihrem Wohnsitz zurücklegen oder eine Fahrtdauer in öffentlichen Verkehrsmitteln von über vier Stunden pro Tag auf sich nehmen.

B.20.3. In Anbetracht der vielfältigen Situationen aufgrund der Zahl der betroffenen Unterrichtsstunden und der geografischen Verteilung der Schulen und Schulstandorte, entbehrt die Entscheidung des Dekretgebers, die das Ergebnis eines Kompromisses ist (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2015-2016, Nr. 312/1, S. 7 und Nr. 312/3, S. 10 und 27) nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.21.1. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Die klagenden Parteien stützen sich nicht auf Argumente aus den anderen Bezugsnormen, auf die sie sich berufen, die zu einer anderen Schlussfolgerung führen können.

B.21.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6550 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6613 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels